

**Anhang zu Traktandum 4**

Reglement über den Fonds Parkiergebühren (Nr. 16.220)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 sowie § 22 Abs. 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinde-rechnungsverordnung) vom 14. Februar 2012, folgendes Reglement:

§ 1 Begriff und Geltungsbereich

¹Fonds sind zweckgebundene Mittel von Dritten und werden gesondert ausgewiesen.

²Dieses Reglement gilt für den Fonds Parkiergebühren gemäss § 6 des Parkraumreglements vom 14. Juni 2022 (11.110).

§ 2 Zweckbestimmung

¹Das Fondskapital wird für folgende Zwecke verwendet:

- a) Erstellung und Unterhalt von Parkflächen,
- b) Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit,
- c) Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs.

²Die Massnahmen nach § 2 Abs. 1 hievor müssen ihre Wirkung auf

dem Gemeindegebiet Muttenz entfalten.

§ 3 Äufnung des Fondskapitals

¹Das Fondskapital wird geäufnet durch Gebühren gemäss § 5 des Parkraumreglements vom 14. Juni 2022 (Nr. 11.110).

²Das Fondskapital ist auf CHF 8 Millionen plafoniert.

³Übersteigt das Fondskapital CHF 8 Millionen, ist der überschiessende Teil der Gebühreneinnahmen jährlich im Rahmen des Rechnungsabschlusses in den steuerfinanzierten Bereich zu überführen.

§ 4 Zuständigkeit

¹Die Verwendung des Fondskapitals gemäss § 2 dieses Reglements unterliegt den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen des Gemeinderats und der Gemeindekommission gemäss Gemeindeordnung.

§ 5 Führung und Verwaltung des Fonds

¹Die Führung und Verwaltung des Fonds obliegen dem Gemeinderat.

§ 6 Änderung und Auflösung

¹Die Gemeindeversammlung kann eine Änderung des Reglements oder

die Auflösung des Fonds beschliessen.

²Über die Verwendung des zum Zeitpunkt der Auflösung noch bestehenden Fondskapitals entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats.

§ 7 Inkrafttreten

¹Nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements.

²Der Teil des Fondskapitals, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements CHF 8 Millionen übersteigt, ist per 31.12.2025 in den steuerfinanzierten Bereich zu überführen.

Muttenz, 9. Dezember 2025

Im Namen
der Gemeindeversammlung
Die Präsidentin: Franziska Stadelmann
Der Verwalter: Aldo Grünblatt

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2025, in Kraft ab 31.12.2025. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am ... mit Entscheid Nr.